



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmer*innenfragen (AfA) im SPD Landesverband Berlin sowie für die Arbeit der Betriebsorganisationen

I. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmer*innenfragen (AfA)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmer*innenfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer*innen gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an.
- (2) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Teil der Partei und keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie unterliegt den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (4) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (5) Die Wahlperiode der AfA entspricht der der Partei.

§ 2 Aufgaben

Die AfA hat die Aufgabe:

- die Arbeitnehmer*innen und Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken;
- die Interessen der Arbeitnehmer*innen in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Arbeitnehmer*innen zu verstärken;
- die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen in Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und Sozialorganisationen zu fördern;
- die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmer*innenvertretungen bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- die Partei zu unterstützen, in Betrieben und Verwaltungen eine Betriebsorganisation und ein Betriebsvertrauensleutenetz aufzubauen.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei.
- (2) Auf Kreis- und Landesverbandsebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet.
- (3) Soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern, kann auch auf Abteilungsebene eine AfA gebildet werden.

§ 4 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene sind die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz und der AfA-Kreisvorstand.

§ 5 Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz

- (1) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der AfA auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den im Kreis wohnhaften sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen sowie vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer*innen zusammen.
- (2) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wird durch den Kreisvorstand der AfA im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Partei mindestens einmal im Jahr eingeladen. Sie wird vom Kreisvorstand der AfA geleitet.
- (3) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz erarbeitet zu den Kreisdelegiertenversammlungen Sachthemen aus der Arbeitswelt und Personalvorschläge für die zu besetzenden Funktionen und Mandate. Sie hat Antragsrecht zur Kreisdelegiertenversammlung.
- (4) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wählt den AfA-Kreisvorstand.
- (5) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wählt die Delegierten für die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz (LAK) gem. § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien.
- (6) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den AfA-Landesvorstand. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der AfA-Kreisvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) und weiteren Beisitzer*innen, deren Zahl je nach Zweckmäßigkeit von der Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz vor der Wahl festgelegt wird.
- (2) Der AfA-Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Betriebsarbeit im Kreis. Er erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der politischen Arbeit im Kreis, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen und der Arbeitnehmer*innen innerhalb des Kreises, führt öffentliche Veranstaltungen durch und

berät den Kreisvorstand der Partei in Fachfragen seines Bereichs.

- (3) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 7 Organe auf Landesebene

Organe auf Landesebene sind die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz und der AfA-Landesvorstand.

§ 8 Landesarbeitnehmer*innenkonferenz

- (1) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen gewählt werden. Die Zahl der auf die Kreise entfallenden Delegierten wird vom Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Konferenz an:
- die Mitglieder des AfA-Landesvorstandes
 - SPD-Mitglieder, die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von Konzernbetriebsräten, von Gesamtbetriebsräten, von Gesamt- und Hauptpersonalräten sind,
 - SPD-Mitglieder, die als Gesamt- und Hauptschwerbehinderten-Vertrauensfrau/-mann tätig sind,
 - SPD-Mitglieder, die als Gesamt-Frauenvertreterin tätig sind,
 - SPD-Mitglieder, die Vorsitzende des DGB bzw. der Einzelgewerkschaften sind.
- (3) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wählt alle zwei Jahre den AfA-Landesvorstand. Darüber hinaus wählt sie die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss der AfA.
- (4) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wird vom AfA-Landesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium sowie die Mandatsprüfungs-, Wahl- und Antragskommissionen.
- (5) Die Tagesordnung für die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wird vom AfA-Landesvorstand vorgeschlagen und von der Konferenz beschlossen.
- (6) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz nimmt den Tätigkeitsbericht des AfA-Landesvorstandes entgegen und beschließt über Anträge. Antragsberechtigt sind die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen und der AfA-Landesvorstand. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Konferenz beim AfA-Landesvorstand eingereicht werden.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der AfA-Landesvorstand setzt sich zusammen aus
- der oder dem Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau
 - bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, deren Zahl vor der Wahl festzulegen ist

- c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - e) die von den zwölf Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (2) Die Mitglieder des AfA-Landesvorstandes werden von der Landesarbeitnehmer*innenkonferenz gewählt.
 - (3) Die oder der Landesvorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die/der Schriftführer*in bilden den Geschäftsführenden AfA-Landesvorstand. Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
 - (4) Der AfA-Landesvorstand kann weitere SPD-Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen bzw. kooptieren.
 - (5) Der AfA-Landesvorstand koordiniert die Arbeit der AfA-Kreisvorstände, erarbeitet Stellungnahmen zur Landespolitik, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der AfA-Gremien und führt öffentliche Veranstaltungen durch. Er ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der AfA auf Landesebene.
 - (6) Zu allen Sitzungen der AfA-Gremien können SPD-Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
 - (7) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
 - (8) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.
 - (9) Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin der SPD sowie die Wahlordnung der SPD.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

II. Betriebsorganisationen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die Betriebsorganisation der SPD besteht aus den Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleuten.
- (2) Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigte Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer*innen können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben. Die Mitgliederliste für die einzelne Betriebsgruppe führt der jeweilige Kreis der Partei.

§ 2 Aufgaben

Die Betriebsorganisation hat die Aufgabe, die betriebliche Vertrauensarbeit im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen zu organisieren.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) In möglichst allen Betrieben und Verwaltungen sind Betriebsgruppen zu bilden.
- (2) Für Betriebe und Verwaltungen ohne Betriebsgruppe sowie für Klein- und Mittelbetriebe ist die Bildung von Branchenbetriebsgruppen anzustreben, denen Arbeitnehmer*innen und Arbeitnehmer der gleichen Branche angehören.
- (3) Für Betriebe, die nicht durch Betriebsgruppen bzw. Branchenbetriebsgruppen erfasst werden können, werden Betriebsvertrauensleute benannt.
- (4) Die zuständige Organisationsebene für Betriebsgruppen ist der SPD-Kreis. Über die Einrichtung und Abgrenzung von Betriebsgruppen – auch von Branchenbetriebsgruppen – entscheidet der SPD-Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand. Bei kreisübergreifenden Betriebsgruppen (Gesamtbetriebsgruppen) bestimmt der SPD-Landesvorstand die Zuordnung zu einem Kreis.
- (5) Betriebsvertrauensleute werden vom Kreisvorstand der Partei im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand benannt.

§ 4 Organe der Betriebsgruppen

- (1) Organe der Betriebsgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Betriebsgruppenvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Betriebsgruppenvorstand einberufen und geleitet. Besteht noch kein Betriebsgruppenvorstand, lädt der AfA-Landesvorstand zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (3) Der Betriebsgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und weiteren Beisitzer*innenderen Zahl die Mitgliederversammlung vor den Wahlen festlegt.
- (4) Der Betriebsgruppenvorstand und die Delegierten zur Betriebsgruppenkonferenz sind mindestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Die Betriebsgruppenkonferenz setzt sich zusammen aus
 - a) Vertretern der Betriebsgruppen in den Kreisen und
 - b) den dortigen Betriebsvertrauensleuten.
- (6) Die Betriebsgruppenkonferenz wird vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand legt Anzahl und Verteilung der Mandate orientiert an der Größe der einzelnen Betriebsgruppen fest. Jede Betriebsgruppe erhält ein Grundmandat.

- (7) Der Kreisvorstand kann festlegen, dass die Betriebsgruppenkonferenz gemeinsam mit der Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz durchzuführen ist.
- (8) Der Landesvorstand kann im Benehmen mit dem AfA-Landesvorstand zentrale Betriebsgruppenausschüsse einberufen; diese setzen sich aus Vertretern der Betriebsgruppen und aus Sachverständigen – insbesondere aus dem gewerkschaftlichen Bereich – zusammen. Sie koordinieren die Arbeit der Betriebsgruppen im Lande Berlin, erarbeiten Vorschläge für die Weiterentwicklung der betriebspolitischen Arbeit, fördern die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen untereinander und beraten den Landesvorstand der AfA und in Fachfragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.